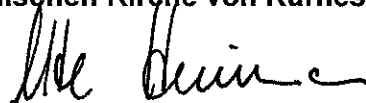


**Beschluss der 11. Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
vom 25. November 2009 in Hofgeismar**

Zum Kooperationsprozess zwischen EKKW und EKHN in den Arbeitsbereichen „Akademiearbeit“, „Mission und Ökumene“, „Religionspädagogik“ sowie „Theologische Ausbildung“ fasst die Synode folgende Beschlüsse:

1. Akademiearbeit:  
EKKW und EKHN gründen – entsprechend den Maßnahmen unter III.1. – eine gemeinsame Evangelische Akademie, in die die Evangelische Akademie Hofgeismar, die Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e.V. sowie die Stadtakademie des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt einbezogen werden.
2. Mission und Ökumene:  
2.1. EKKW und EKHN führen – entsprechend den Maßnahmen unter III.2. – ihre Einrichtungen und Beauftragungen im Bereich von Mission und Ökumene zu einem gemeinsamen Zentrum „Mission – Ökumene – Weltverantwortung“ zusammen.  
Bei Stellungnahmeverfahren über die EKD bzw. die UEK, hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit mit Missionswerken und bezüglich Anfragen betreffend Delegierten zu Vollversammlungen des ÖRK, der KEK oder der GEKE arbeiten beide Kirchen – entsprechend den vorgeschlagenen Maßnahmen unter III.2. – sehr eng zusammen.  
2.2. Die Synode beauftragt den Rat der Landeskirche, einen Auftrag zur Konzeptentwicklung für den Bereich „Freiwilligendienste, Seelsorge und Beratung von Kriegsdienstverweigerern, Zivildienstseelsorge und Zivildienstlehrgänge“ an Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitsbereichs „Mission und Ökumene“ sowie der Diakonischen Werke zu erteilen. Das zu entwickelnde Konzept soll die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in einem Zentrum vorsehen.
3. Religionspädagogik:  
EKKW und EKHN gründen – entsprechend den Maßnahmen unter III.3. – ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut (RPI) mit integrierter Regionalstruktur, in das die bisher bestehenden Einrichtungen Religionspädagogisches Zentrum und Pädagogisch Theologisches Institut sowie die jeweiligen Stellen der religionspädagogischen Studienleiter einbezogen werden.
4. Theologische Ausbildung:  
EKKW und EKHN machen – entsprechend den Maßnahmen unter III.4. – die Ausbildungs- und Einstellungssequenz vom Vikariat bis zur Einstellung als Pfarrvikar/in bzw. Hilfspfarrer/in wechselseitig durchlässig. Gleichzeitig werden der Rat der Landeskirche / die Kirchenleitung beauftragt, Experten aus beiden Kirchen zu berufen, die auf eine Angleichung der Zugangsverfahren zum Pfarrdienst und auf eine gemeinsame Prüfungsordnung hinarbeiten.
5. In jedem Arbeitsbereich des Kooperationsprozesses mit gemeinsamer Trägerschaft soll mittelfristig (innerhalb von 8 Jahren) eine Einsparquote von 20 % erreicht werden.
6. Die Synode beauftragt den Bischof, die Kooperationsvereinbarung (siehe Anlage) zu unterzeichnen.

**Die Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrätin Ute Heinemann**

# Kooperationsvereinbarung

zwischen der

**Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,  
vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung**

und der

**Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,  
vertreten durch Bischof Dr. Martin Hein**

## Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,  
angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,  
unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,  
in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem noch wirksameren Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen und die Qualität der Arbeit zu sichern,  
schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck die folgende Kooperationsvereinbarung:

## Artikel 1 Zielsetzung und Aufgabenfelder der Zusammenarbeit

(1) Die Vereinbarung hat das Ziel, neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit, folgende Aufgabenfelder im Rahmen einer Kooperation verbindlich zu strukturieren und gemeinsam zu verantworten:

1. Akademiearbeit
2. Mission und Ökumene
3. Religionspädagogik
4. Theologische Aus- und Fortbildung

(2) Die beiden Kirchen können durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Aufgabenfelder und Handlungsbereiche in die verbindliche Zusammenarbeit einbeziehen.

(3) Die beiden Kirchen vertreten diese Aufgabenfelder gemeinsam nach außen.

## **Artikel 2 Gemeinsame Trägerschaft**

(1) Die beiden Kirche streben zur Umsetzung der Kooperation eine gemeinsame Trägerschaft an, in der die in Artikel 1, Nr. 1 bis 3 genannten Aufgabenfelder zusammengefasst und verantwortet werden sollen.

(2) Kirchenleitung und Rat der Landeskirche werden von den Synoden mit dem Entwurf eines Vertrages zur Bildung der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Trägerschaft mit paritätisch besetzten Gremien beauftragt. Den beiden Synoden wird der Vertragsentwurf durch ein jeweiliges Kirchengesetz vorgelegt (Herbstsynoden 2010).

## **Artikel 3 Beauftragungen**

Zur weiteren Umsetzung der Kooperation beauftragen der Rat der Landeskirche und die Kirchenleitung die Lenkungsgruppe, sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und die notwendigen Vorarbeiten für weitere Beschlüsse der beiden Synoden zu erbringen.

## **Artikel 4 Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Kooperationsfelder soll gemeinsam geschehen. Dabei wird für die laufende Finanzierung in den Arbeitsbereichen mit gemeinsamer Trägerschaft ein Finanzierungsschlüssel von 2/3 für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und 1/3 für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.

(2) In den einzelnen Aufgabefeldern mit gemeinsamer Trägerschaft soll innerhalb von acht Jahren nach Übertragung der jeweiligen Aufgaben auf eine gemeinsame Trägerschaft die Einsparquote 20% betragen.

(3) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der erreichten Einsparungen sowie gegebenenfalls eine Korrektur des Finanzierungsschlüssels sind nach acht Jahren vorzunehmen.

## **Artikel 5 Personal**

(1) Das Arbeits- und Dienstrecht richtet sich nach dem Recht der Kirche, in welcher der Standort des jeweiligen Aufgabenfeldes gelegen ist. Verbleibt es in einem Aufgabenfeld bei zwei Standorten, so ist das Recht der jeweiligen Kirche maßgebend.

(2) Bis zur Übertragung der Aufgaben auf eine gemeinsame Trägerschaft sollen zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der privatrechtlichen Dienstverhältnisse befristet besetzt werden.

(3) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem geltenden Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.

(4) Aus Anlass der Übertragung der Aufgabenfelder auf eine gemeinsame Trägerschaft werden betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

### **Artikel 6 Standorte**

Für die in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1. - 4. genannten Aufgabenfelder sind die folgenden Standorte vorzusehen:

- Akademiearbeit                      Zwei Standorte einer gemeinsamen Akademie in Hofgeismar und Frankfurt am Main.
- Mission und Ökumene              Ein gemeinsames Zentrum in Frankfurt am Main.
- Religionspädagogik                Ein gemeinsames Zentrum in Kassel.
- Theol. Aus- und Fortbildung        Zwei Standorte in Herborn und Hofgeismar.

### **Artikel 7 Rechtsangleichung**

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von den benannten Aufgabenfeldern berührten Rechtsgebiete schrittweise angeglichen werden.

### **Artikel 8 Zeitplan**

Folgender Zeitplan soll dem weiteren Kooperationsprozess zu Grunde gelegt werden:

- |               |  |
|---------------|--|
| Herbst 2010   | Vorlage des Entwurfs für eine gemeinsame Trägerschaft vor den Synoden. |
| Frühjahr 2011 | Konstituierung der gemeinsamen Trägerschaft.                           |
| Herbst 2011   | Erlass der notwendigen Ordnungen für die einzelnen Aufgabenfelder.     |
| Ab 01/2012    | Umsetzung in den verschiedenen Aufgabenfeldern.                        |